

Wiesbaden, im Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Energiepreispauschale** ist eine Einmalzahlung **in Höhe von 300 Euro** an alle in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Sie wurde im Rahmen des sogenannten zweiten Entlastungspakets im Mai 2022 von der Bundesregierung beschlossen, um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten abzumildern.

Die Energiepreispauschale ist von den Arbeitgebern überwiegend im September 2022 an ihre Beschäftigten auszuzahlen, wenn Sie

- zum **1. September 2022**
- in einem **gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis** stehen und
- in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
- als geringfügig Beschäftigte pauschal besterter Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Die Energiepreispauschale ist voll einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

Da die Energiepreispauschale ein staatlicher Zuschuss ist, der lediglich durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden soll, aber nicht im direkten sachlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht, soll er nicht der Sozialkassenbeitragspflicht unterworfen werden.

Die Energiepreispauschale ist somit nicht als Bruttolohn an die SOKA GERÜSTBAU zu melden. Sie ist daher nicht sozialkassenbeitragspflichtig und wird auch **nicht zur Berechnung der Winterbeschäftigungs-Umlage** herangezogen. Damit ergibt sich auch kein Urlaubsanspruch aus der Energiepreispauschale.

Nähere Informationen zur Energiepreispauschale finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html
- www.geruestbauhandwerk.de/aktuelles/entlastungspaket-und-steuerentlastungsgesetz-2022-energiepreispauschale/

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand